

## Die Approbitionierung im Kriege.

### Die zwei fleischlosen Tage.

Gestern fand im Ackerbauministerium unter Vorsitz des Ackerbauministers Zentner eine Besprechung in Approbitionierungsfragen statt, an der außer den Vertretern der beteiligten Ministerien und der niederösterreichischen Statthalterei auch Bürgermeister Dr. Weiskirchner teilnahm. Hierbei wurde gegenüber bezüglich in interessierten Kreisen geäußerten Zweifeln festgestellt, daß nach dem Wortlaut und im Sinne der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, RGW. Nr. 113, der Verkauf der darin angeführten Fleischgattungen an den zwei von der politischen Landesstelle bestimmten Tagen (in Niederösterreich Dienstag und Freitag) nur insoweit verboten ist, als er die Abgabe an das konsumierende Publikum betrifft, dagegen die Veräußerung von Fleisch im großen an Fleischhauer, Fleischhändler und Gastgewerbenach wie vor erfolgen kann. Unter den Begriff des Großverkaufes fallen sowohl ganze geschlachtete Tiere, und zwar Rinder, Kälber und Schweine, als auch derart große Teile derselben, daß ein Ankauf durch Private angeschlossen erscheint, das heißt in vier, beziehungsweise fünf Stücke zerteilte Rinder, halbe Schweine (auch abgezogen) und halbe Kälber. Selbstverständlich darf dieser Großverkehr nur zum Zwecke der Vorratsheschaffung für die bezeichneten Gewerbebetriebe erfolgen und keinesfalls zu Umgehungen der Verordnung benützt werden.